



Stadt Goslar

**Entgeltordnung
für die Überlassung von
schulischen und anderen Einrichtungen
der Stadt Goslar
zur Benutzung durch Dritte**

vom 10.12.2024

Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte

Aufgrund §§ 10, 58 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) und § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zur Zeit geltenden Fassung, hat der Rat der Stadt Goslar in seiner Sitzung am 10.12.2024 die nachfolgende Entgeltordnung für die Überlassung von schulischen und anderen Einrichtungen der Stadt Goslar zur Benutzung durch Dritte beschlossen.

§ 1

Allgemeine Benutzungsgrundsätze

- (1) Die Räume der städtischen Schulen und weiteren städtischen Einrichtungen können Dritten zur Benutzung überlassen werden. Das Nutzungsrecht steht unter dem Vorbehalt, dass die Einrichtungen nicht für schulische, städtische oder andere vorrangige Veranstaltungen benötigt werden und andere städtische oder öffentliche Interessen der Benutzung nicht entgegenstehen.
- (2) Im Einzelnen gehören hierzu:
 1. die Räume der städtischen Schulen (Sporthallen, Aulen, Foren)
 2. die zu den Schulen gehörenden Freiflächen (Turn-, Spiel- und Sportplätze, Pausenhöfe)
 3. die Mehrzweckhallen Hahndorf, Jerstedt und Oker
 4. die Räume des Jugendzentrums B6 und Vienenburg
 5. der Mehrzweckraum Immenrode
 6. der Bürgertreff Unteroker
 7. die Dorfgemeinschaftshäuser Weddingen und Lochtum
 8. das Mehrzweckgebäude Lengde
 9. der Kaisersaal am Historischen Bahnhof Vienenburg.
- (3) Die Überlassung dieser Einrichtungen erfolgt auf der Grundlage der jeweiligen Benutzungsordnung.

§ 2

Benutzungsentgelt

- (1) Für die Überlassung der Räume der städtischen Schulen und weiteren städtischen Einrichtungen sind Benutzungsentgelte zu entrichten.
- (2) Veranstaltungen, die in den Benutzungsentgelten nicht erfasst sind, werden den in Abs. 3 aufgeführten Veranstaltungen entsprechend zugeordnet. Sollte dies ausnahmsweise nicht möglich sein, so wird eine Sondervereinbarung getroffen, die sich grundsätzlich an dem beschlossenen Tarif orientiert. Darüber hinaus obliegt die Entscheidung über die Höhe der Gebühren und der Nebenkosten in besonderen Fällen der Stadt Goslar.
- (3) Benutzungsentgelt für die Nutzung der Räumlichkeiten gemäß § 1 Abs. 2:

1. Die Festsetzung des Entgeltes erfolgt durch Einteilung in Benutzergruppen mit unterschiedlichen Benutzerentgelten. Bei der Festsetzung des Entgeltes werden vier Benutzergruppen unterschieden:
 - Benutzergruppe A
Konzertagenturen, Theater und sonstige gewerbliche Unternehmungen.
 - Benutzergruppe B
Vereine und Organisationen, die keinen gemeinnützigen Zwecken dienen, Privatpersonen.
 - Benutzergruppe C
Politische Vereine und Organisationen, öffentliche Behörden und Dienststellen.
 - Benutzergruppe D
Gemeinnützige Vereine und Organisationen (sowohl anerkannte als auch per Auslegung als solche anerkannte), Einrichtungen der Jugendpflege und des Bildungswesens, Sportvereine, Kirchen, Religionsgesellschaften (religiöse Gemeinschaften), karitative Vereine, Gesangsvereine, auswärtige Schulen und Kindergärten.

2. Das Entgelt beträgt (pauschal) je Veranstaltungstag in EUR:

Für die Benutzung	Benutzergruppe			
	A	B	C	D
a) einer Aula / eines Forums	165,00	135,00	95,00	70,00
b) der Sporthalle einer Grundschule	165,00	135,00	95,00	70,00
c) der Räume einer Mehrzweckhalle				
i. Saal (öffentliche Veranstaltungen)	300,00	250,00	175,00	125,00
Saal (Familienfeiern)	-	150,00	-	-
Saal (Sport- und sonstige Veranstaltungen)	165,00	135,00	95,00	70,00
ii. Mehrzweckraum	60,00	50,00	35,00	25,00
iii. Küche	50,00	40,00	30,00	20,00
d) des Mehrzweckraums Immenrode	50,00	40,00	30,00	20,00
e) der Räume des Jugendzentrums B 6 oder Vienenburg	165,00	135,00	95,00	70,00
f) der Räume des Bürgertreffs Unteroker				
i. Saal	-	150,00	105,00	75,00
ii. Küche	-	40,00	30,00	20,00
g) der Räume des Dorfgemeinschaftshauses Weddingen				
i. Saal (inkl. Küchenzeile)	220,00	180,00	130,00	90,00

ii. Mehrzweckraum	60,00	50,00	35,00	25,00
iii. Küchenzeile (im Saal)	40,00	30,00	25,00	15,00
h) der Räume des Dorfgemeinschaftshauses Lochtum				
i. Großer Saal	180,00	150,00	105,00	75,00
ii. Kleiner Saal	60,00	50,00	35,00	25,00
iii. Küche	50,00	40,00	30,00	20,00
iv. Getränkeschankanlage	20,00	15,00	10,00	5,00
i) der Räume des Mehrzweckgebäudes Lengde				
i. Saal	120,00	100,00	70,00	50,00
ii. Küche	50,00	40,00	30,00	20,00
j) des Kaisersaals Vienenburg (keine Familienfeiern u. ä.)				
i. für standesamtliche Trauungen	-	150,00	-	-
ii. für das Bahnhofcafé	75,00	-	-	-

Für die Benutzung der Einrichtungen wird bei mehrtägiger hintereinander folgender Nutzung für den dritten und jeden weiteren Tag die Hälfte der Entgelte berechnet.

3. Für die gesonderte Vermietung von Mobiliar außerhalb der Einrichtungen wird ein Benutzungsentgelt erhoben. Die Höhe des Entgeltes wird wie folgt festgesetzt:
 - je Stuhl: 2,50 EUR
 - je Tisch: 5,00 EUR
4. Jugendliche Nutzerinnen und Nutzer (bis zum 18. Lebensjahr) der Räume zu Buchstabe e) können im Einzelfall der Benutzergruppe D zugeordnet werden. Die Zuordnung erfolgt durch die Stadt Goslar.

§ 3 Nebenkosten

- (1) Neben dem Benutzungsentgelt nach § 2 sind Nebenkosten zu zahlen.
- (2) In den Nebenkosten sind die Betriebskosten der Einrichtung, der Verbrauch von Hygienematerialien und eine Pauschale für zusätzlichen Reinigungsaufwand enthalten.
- (3) Die Nebenkosten (je angefangener Stunde) betragen in EUR:

Für die Benutzung	Nebenkosten
a) einer Aula / eines Forums	9,00
b) der Sporthalle einer Grundschule	10,00
c) der Räume einer Mehrzweckhalle	
i. Saal	10,00
ii. Mehrzweckraum	6,00
iii. Küche	7,00
d) des Mehrzweckraums Immenrode	5,00
e) der Räume des Jugendzentrums B 6	
i. Gesamtes Jugendzentrum	14,00
ii. Offener Bereich	11,00
iii. Seminarraum	2,00
f) der Räume des Jugendzentrums Vienenburg	8,00
g) der Räume des Bürgertreffs Unteroker	
i. Saal	7,00
ii. Küche	5,00
h) der Räume des Dorfgemeinschaftshauses Weddingen oder i) Lochtum	
i. Saal	7,00
ii. Mehrzweckraum/Kleiner Saal	5,00
iii. Küchenzeile/Küche	5,00
j) der Räume des Mehrzweckgebäudes Lengde	
i. Mehrzweckraum	6,00
ii. Küche	5,00
k) des Kaisersaals Vienenburg (keine Familienfeiern u. ä.)	
i. Saal	7,00
ii. Küche	5,00

- (4) Zusätzlich entstehende Nebenkosten (z. B. Sonderreinigung (Grund-/Intensivreinigung), Betrieb der Getränkeschankanlage (Reinigung), Kosten für Wach- und Schließgesellschaften etc.) werden nach den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet.

§ 4 Haftungsbestimmungen

- (1) Fehlende, zerbrochene bzw. beschädigte Gegenstände und Sachbeschädigungen sind vollständig zu ersetzen bzw. zu erstatten (Neuwert).
- (2) Die Stadt Goslar ist im Einzelfall berechtigt, von dem Nutzer/ der Nutzerin zur Sicherung ihrer Ansprüche eine Kautionshöhe von bis zu 500,00 EUR und den Nachweis einer entsprechenden Haftpflichtversicherung zu verlangen. Sollte eine Kautionshöhe bezahlt worden sein, so wird das entsprechende Entgelt nach Abschluss der Veranstaltung mit der vorab eingenommenen Kautionshöhe verrechnet.
- (3) Erfolgt eine Absage weniger als eine Woche vor dem vereinbarten Nutzungstermin wird eine Stornogebühr in Höhe von 25 % des in § 2 Abs. 3 Nr. 2 festgelegten Entgelts fällig.

§ 5 Befreiungen

- (1) Für folgende Nutzer/innen und Veranstaltungen wird kein Entgelt nach § 2 und keine Nebenkosten nach § 3 erhoben:
1. Sitzungen, Zusammenkünfte und Veranstaltungen der kommunalen Beratungs- und Beschlussgremien der Stadt und des Landkreises,
 2. Veranstaltungen der Stadt- und Ortsjugendpflege,
 3. Goslarer Jugendgruppen für Veranstaltungen im Rahmen der Jugendarbeit,
 4. Goslarer Schulen und Kindergärten,
 5. Goslarer Turn- und Sportvereine sowie Betriebssportgemeinschaften (für den Übungsbetrieb ihrer Sportart, Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen, Vorstandssitzungen),
 6. Goslarer Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen ausschließlich wohltätigen, gemeinnützigen, sozialen Zwecken oder der Kulturpflege dienen,
 7. Goslarer Kirchengemeinden und Religionsgemeinschaften (für Vorstandssitzungen und zu diakonischen Zwecken),
 8. die Freiwilligen Feuerwehren der Stadt Goslar,
 9. das Deutsche Rote Kreuz für Blutspendeaktionen und Lehrgänge.
- (2) Für standesamtliche Trauungen werden keine Nebenkosten nach § 3 erhoben.
- (3) Die oben genannten Befreiungen gelten nicht für die in § 3 Abs. 4 aufgeführten Nebenkosten.

- (4) Weitere Befreiungen können durch die Stadt Goslar in begründeten Ausnahmefällen ausgesprochen werden.

§ 6 Rechnung

Das Benutzungsentgelt und die Nebenkosten im Rahmen dieser Entgeltordnung werden von der Stadt Goslar festgesetzt und sind innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Rechnung an die Stadtkasse zu zahlen. Fremdleistungen Dritter werden direkt von der/dem Leistungsträger/in in Rechnung gestellt und sind auch direkt an diese/n zu zahlen.

§ 7 Steueröffnungsklausel

Der vereinbarte Preis erhöht sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht des vereinbarten Entgeltes um die gesetzlich geschuldete und dann durch Rechnung gesondert auszuweisende Umsatzsteuer.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten der Veranstalterin/ des Veranstalters

- (1) Für die Durchführung dieser Satzung, die Einziehung des Benutzungsentgeltes und für den Fall einer erforderlichen Beitreibung im Mahn- und Vollstreckungsverfahren ist die Erhebung folgender Daten der betroffenen Person (die/der Veranstalter/in bzw. der/des Entgeltpflichtigen) gemäß Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit dieser Entgeltordnung durch die Stadt Goslar zulässig, soweit dies zur rechtmäßigen Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlich ist: Name, Vorname(n), Anschrift, Geburtsdatum, Bankverbindung der betroffenen Person, des Rechtsnachfolgers der betroffenen Person oder einer/eines Bevollmächtigten.
- (2) Die personenbezogenen Daten werden durch Mitteilung der betroffenen Person erhoben. Die Stadt Goslar ist berechtigt, diese Daten zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.
- (3) Werden durch die betroffene Person keine Angaben gemacht oder besteht begründeter Anlass zu der Annahme, dass die Angaben unrichtig oder unvollständig sind, so kann die Stadt Goslar durch Übermittlung oder Auswertung die für die rechtmäßige Erfüllung der Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen Daten auf anderem Wege erheben:
1. aus dem Einwohnermelderegister,
 2. aus dem Vereinsregister,
 3. aus dem Gewerberegister,
 4. aus den verwaltungsinternen Akten der Stadt Goslar.

- (4) Darüber hinaus ist die Erhebung und Weiterverarbeitung personenbezogener Daten zu Kontrollzwecken zulässig, soweit es zur Aufgabenerfüllung nach dieser Satzung erforderlich ist.
- (5) Die Weitergabe von erhobenen Daten im Rahmen dieser Satzung an Dritte ist nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind Dritte, die von der Stadt Goslar im Rahmen einer Vereinbarung mit der Betreuung der Nutzer/innen der Einrichtung beauftragt wurden.
- (6) Der Einsatz von technikunterstützter Informationserhebung und -verarbeitung ist zulässig.
- (7) Statistische Auswertungen werden in anonymisierter Form durchgeführt.
- (8) Personenbezogene Daten im Sinne von Abs. 1 und 2 werden gespeichert, solange dies für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Die personenbezogenen Daten werden jedoch spätestens im zehnten auf das der letzten Verarbeitung folgende Jahr gelöscht (Löschfrist).

§ 9 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Goslar.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt zum 01.01.2025 in Kraft und ersetzt die vorherige Entgeltordnung vom 20.12.2016.

Goslar, den 10.12.2024

Gez. Urte Schwerdtner
Oberbürgermeisterin

Bekannt gemacht im Internet unter www.goslar.de am 12.12.2024.